



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Symposium zum Richtlinienvorschlag der Kommission zu Restrukturierung, Restschuldbefreiung und Insolvenz

Der Richtlinienvorschlag aus deutscher Sicht

Bonn, am 27. Januar 2017

Alexander Bornemann
Referatsleiter Insolvenzrecht
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



Entstehungsgeschichte des RL-Vorschlags

- **Erste Anfänge**
 - Entschließung des **Europäischen Parlaments** vom 15. November 2011 (2011/2006/INI) auf der Grundlage von Untersuchungen zu den Perspektiven für die Harmonisierung des insolvenzrechtlichen Sachrechts (INSOL Europe)
 - Insolvenzrecht als Bestandteil des **Justice for Growth-Programms** zur Bekämpfung der Krisenerscheinungen in EU-Volkswirtschaften
 - Kommissionsmitteilung vom 12.12.2012 zur Weiterentwicklung des Europäischen Insolvenzrechts („**neuer europäischer Ansatz**“), COM(2012) 742
 - **Empfehlung** der Kommission vom 12.3.2014 (C(2014) 1500)
- **Dynamik infolge der Einbeziehung in finanzpolitische Dossiers**
 - Aktionsplan zur **Kapitalmarktunion** vom 30.9.2015 (COM(2015) 468)
 - Schlussfolgerungen des Rates zu einem Fahrplan zur Vollendung der **Bankenunion** vom 17. Juni 2016
 - Mitteilung der Kommission: 'Kapitalmarktunion – die Reformen **beschleunigen**' vom 14. September 2016 (COM(2016) 601)
 - Richtlinienvorschlag vom 22. November 2016 / 11. Januar 2017 (COM(2016) 723)



(Finanz- und stabilitätspolitischer) Kontext

- **Kapitalmarktunion**
 - Abbau von Hemmnissen für grenzüberschreitenden Kapitalfluss
 - Funktionierende Vollstreckungs- und Insolvenzrechte als Grundbausteine einer kreditbasierten Marktwirtschaft
 - Marktendogene Lösungen?
- **Bankenunion**
 - Makroprudentielle und stabilitätspolitische Zielrichtung
 - Ineffektive und ineffiziente Insolvenzregime als stabilitätspolitische Risikofaktoren
 - Bedürfnis nach einheitlichen (Mindest-)Anforderungen an Vollstreckungs- und Insolvenzregime und deren Leistungsfähigkeit



Kompetenzrechtliche Grundlagen

- **Rechtsgrundlage: Art. 114 AEUV**
 - Einbettung in Kapitalmarktunion: Beseitigung von Hemmnissen für den grenzüberschreitenden Kapitalfluss
 - Insolvenzrechtsinduzierte Transaktionskosten und Auswirkungen auf Kredit- und Kapitalmärkte
 - Ausübung von Grundfreiheiten (Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit)
- **Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität**
 - Unkoordinierte Fortentwicklung der Restrukturierungs-, und Insolvenzrechte
 - trotz und auch im Anwendungsbereich der Kommissionsempfehlung von 2014
 - allerdings: Umsetzung der Empfehlungen erfordern planvolle und sorgfältige Vorbereitung und Einbettung in existierenden Rahmen (Bsp.: ESUG-Evaluation)
 - Wettbewerb der Rechtsordnungen als Treiber für Koordination nationaler Gesetzgebungen?



Überblick über den RL-Entwurf

- **Präventiver Restrukturierungsrahmen**
 - Temporäre Aussetzung individueller Rechtsverfolgungsmaßnahmen
 - Temporäre Sperre für Insolvenzverfahren
 - Bindung von überstimmten Minderheiten an mehrheitlich verabschiedeten Plan
 - Begleitregelungen (Anfechtungsfreiheit, insbesondere von Finanzierungsmaßnahmen, Geschäftsleiterpflichten, Frühwarnsysteme)
- **Zweite Chance**
 - Befreiung von Residualverbindlichkeiten
 - Zugeschnitten auf Unternehmer, aber offen für Einbeziehung von Verbrauchern
 - Konkrete (vor allem zeitliche) Vorgaben
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Insolvenzwesens**
 - Anforderung an Gerichtsorganisation (Aus- und Fortbildung, Spezialisierung)
 - Regulierung und Beaufsichtigung von Verwaltern und anderen gerichtlich bestellten Funktionsträgern
 - Verwendung von IT



Verfahren

- **Intern: Beteiligung des Parlaments**
 - Unterrichtung des Bundestags
 - Ggf.: Stellungnahme des Bundestags (§§ 1 Abs. 1, 8 EUZBG)
 - Stellungnahme des Bundesrats erwartet
- **Beginn der Beratungen in den Ratsarbeitsgruppen**
 - Beratungen haben am 16. Januar 2017 begonnen
 - Eine (auch nur partielle) allgemeine Ausrichtung ist unter der jetzigen Ratspräsidentschaft nicht zu erwarten
 - Derzeit: erste, cursorische Diskussionen
 - Unterschiedlichste Sichtweisen bei Grundsatz- und Detailfragen
- **Fortgang des Verfahrens**
 - Abschluss der Beratungen im Rat durch sog. Allgemeine Ausrichtung
 - Beschlussfassung des Parlaments
 - Trilog-Verhandlungen (Rat, Parlament, Kommission)



Ausgangspunkt

- **Grundfragen der Insolvenzrechtsharmonisierung (allgemein)**
 - Verschränkungen des Insolvenzrechts mit Regelungsbereichen, deren Harmonisierungsgrad unterentwickelt ist
 - Kompetenzprobleme wegen der (mittelbar) berührten Rechtsgebiete?
 - Verschränkungen erhöhen die Komplexität von Harmonisierungsvorhaben
 - Regelungsentscheidungen in den mittelbar berührten Rechtsgebieten können für das Wirtschafts- und Sozialsystem von grundlegender Bedeutung sein, bei der eine Einigung auf einen gemeinsamen europäischen Nenner politisch schwierig ist
 - Beeinträchtigung der internen Kohärenz der nationalen Regime in ihrem Zusammenspiel mit anderen Rechtsgebieten
 - Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des internationalen Insolvenzrechts
 - Dauer der Verhandlungen und Schwierigkeiten
 - Ausklammerung sensibler Bereiche (dingliche Rechte)
 - Wettbewerb der Insolvenzrechtsordnungen?
 - Notwendigkeit EU-rechtlicher Impulse aus deutscher Sicht?



Präventiver Restrukturierungsrahmen Überblick & Ablauf

Verhandlungen des Schuldners mit Gläubigern über Restrukturierungslösung

- grds. außergerichtlich
- keine Einschränkungen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse (*debtor in possession*)

Erarbeitung und Vorlage eines **Restrukturierungsplans**

- Restrukturierungsbeiträge der Gläubiger
- (optional) Einbeziehung von Anteilshabern
- Finanzierungsmaßnahmen (*new financing*)

Abstimmung über Plan

- Nach Gläubigergruppen
- Qualifizierte (Summen-) Mehrheit ($\leq 75\%$)

außergerichtlich

(ggf.) Flankierung durch „**Moratorium**“

- Falls für Fortgang und Wahrung von Erfolgsaussichten erforderlich
- Falls nicht unfair benachteiligend für einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen
- Dauer: bis zu vier Monaten; unter weitergehenden Voraussetzungen verlängerbar bis 12 Monate (optional)

„Moratorium“ hindert

- Einzelzwangsvollstreckung und Verwertung dingl. Sicherheiten
- Berufung auf bestimmte Leistungsverweigerungsrechte
- Ausübung von Lösungsklauseln
- Eröffnung von Insolvenzverfahren (außer: bei ZU)

Bestätigung des Restrukturierungsplans, wenn

- der Plan einen Rahmen für eine Finanzierung der Restrukturierung vorsieht (*new financing*)
- der Plan streitig gegen eine Minderheit beschlossen wurde

Prüfungsmaßstab:

- Einhaltung des Verfahrens
- Wahrung des Schlechterstellungsverbots (*best interest of creditors test, absolute priority rule*)
- bei *new financing*: keine unfaire Benachteiligung anderer Gläubiger
- Eignung zur Insolvenzvermeidung und zur Herstellung der Bestandsfähigkeit

gerichtlich

(ggf.) Bestellung eines „**Restrukturierungsverwalters**“

- bei Anordnung eines allgemeinen Moratoriums
- bei Erforderlichkeit eines gruppenübergreifenden „*cram down*“
- weitere Fälle/Fallgruppen?



Präventiver Restrukturierungsrahmen - einige Grundfragen

- **Zielrichtung, Funktion des Verfahrensrahmens**
 - Sanierungsgedanke vs. Marktbereinigungsfunktion des Insolvenzrechts
 - Finanzwirtschaftliche vs. leistungswirtschaftliche Restrukturierung
 - *One size fits all?* Differenzierung nach Art der betroffenen Gläubigergruppen?
 - Abgrenzung zum Insolvenzverfahren und dessen Sanierungsoptionen; Entwertung des Insolvenzverfahrens
- **Schutz der Beteiligten**
 - Beschränkung auf bestimmte Gläubigergruppen (z.B. Finanzgläubiger), Ausschluss bestimmter Gläubiger (z.B. Arbeitnehmer)?
 - (Weitgehende) Gerichtsfreiheit und Verwalterlosigkeit des Verfahrens angemessen bei komplexen (Quasi-)Gesamtverfahren oder Betroffenheit schutzbedürftiger Parteien?
 - Herausforderungen bei partiell-kollektiven Verfahren bei strategisch opportunistischer Gruppenbildung
 - aus Sicht nicht beteiligter Gläubiger
 - aus Sicht beteiligter Gläubiger
- **Internationalinsolvenzrechtliche Fragen**
 - Qualifizierung als Insolvenzverfahren iSd EuInsVO (Publizität)
 - Erforderlichkeit eigenständiger Regelungen?



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (I)

1. Außergerichtliche Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubigern

- ✦ Ziel: Einigung auf einen Restrukturierungsplan
- ✦ Grundsätzlich ohne Einbindung von Gerichten und damit auch: ohne Einbindung gerichtlich bestellter Funktionsträger (Sachwalter etc.)
- ✦ Punktuelle und zielgenaue „**Unterstützung**“ **privatautonom gesteuerter Verhandlungen zur Überwindung von Kooperationshindernissen**
 - ✦ **Obstruktion** der Verhandlungen durch einseitige Durchsetzung von Forderungen/Rechten (*common pool*-Problem) → Moratorium
 - ✦ **Kooperationsverweigerung** bei Einigung über Restrukturierung (*anti-commons*-Problem) → Möglichkeit der Überstimmung von opponierenden Gläubigern und Gesellschaftern



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (II)

2. Limitierte Rolle von Gerichten

- ✦ Beschränkung auf das für den Schutz der Beteiligten erforderliche und verhältnismäßige Maß, Art. 4 Abs. 3, namentlich
 - ✦ „Moratorium“ / Aussetzung individueller Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen
 - ✦ Bestätigung von Restrukturierungsplänen
 - ✦ Bestellung von Sachwaltern, Mediatoren
- ✦ Der Gesamtprozess ist nicht zwangsläufig als ein einheitliches „Restrukturierungsverfahren“ zu denken
- ✦ Er kann auch als ein sich aus **mehreren Verfahren** zusammensetzender „**Rahmen**“ konzipiert werden, vgl. Art. 4 Abs. 2: „*ein oder mehrere Verfahren*“



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (III)

3. Limitierte Rolle von gerichtlich bestellten Funktionsträgern (*practitioners in the field of restructuring*)

- ✦ Einschränkung der Spielräume des nationalen Gesetzgebers bei der Einsetzung von Sachwaltern und/oder anderen Funktionsträgern: **kein Automatismus**, Art. 5 Abs. 2
- ✦ Einsetzung jedenfalls zulässig
 - ✦ bei Anordnung eines **Moratoriums**, Art. 5 Abs. 3 Buchst. a
 - ✦ bei Erforderlichkeit einer gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans, bei dem Gläubigergruppen überstimmt werden (**cross-class cram-down**), Art. 5 Abs. 3 Buchst. b
- ✦ Abschließende Regelung in Art. 5 Abs. 3 oder nicht-abgeschlossener Beispielskatalog?



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (IV)

4. „Zugang“ zum Verfahren

- ✦ Das Verfahren soll Schuldnern zugänglich sein, die von einer Insolvenz bedroht sind („**drohende Insolvenz**“, „*likelihood of insolvency*“, Art. 4 Abs. 1).
- ✦ Es handelt sich aber um **keine Eingangs- oder Zugangsvoraussetzung**, die als solche vor Eintritt in das Verfahren durch ein Gericht zu prüfen und festzustellen wäre.
- ✦ Es gibt folglich auch **keine Eröffnungsentscheidung**.
- ✦ Denkbar ist allerdings, dass das Vorliegen einer drohenden Insolvenz in einzelnen Verfahrensabschnitten **inzidenter zu prüfen** ist (vgl. Art. 10 Abs. 3: Eignung zur Abwendung der drohenden Insolvenz als Voraussetzung für Planbestätigung)



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (V)

5. „Moratorium“, Sperre für Durchsetzung individueller Rechte

- ✦ **Funktion:** Unterstützung der Verhandlung über den Restrukturierungsplan, Art. 6 Abs. 1
- ✦ **Voraussetzungen**
 - ✦ Wohl antragsgebunden, vgl. Art. 6 Abs. 1: „in Anspruch nehmen können“
 - ✦ Für die Annahme eines *automatic stay*, der in den Vorfassungen noch vorgesehen gewesen war, gibt es keinen Anhaltspunkt
 - ✦ positiv: Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan, Art. 6 Abs. 1
 - ✦ negativ: keine unangemessene Beeinträchtigung (*unfair prejudice*) einzelner Gläubiger oder Gläubigergruppen, Art. 6 Abs. 9



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (VI)

5. „Moratorium“, Sperre für Durchsetzung individueller Rechte (Forts.)

- ✦ **Dauer:** Vorschlag gibt keine Mindest-, sondern nur eine Höchstdauer vor
 - ✦ „nicht mehr als vier Monate“, Art. 6 Abs. 4
 - ✦ Wortlaut lässt im Unklaren, ob nationale Gesetzgeber einen Rahmen von bis zu vier Monaten eröffnen müssen oder ob sie bei der Festlegung des zeitlichen Höchstrahmens darunter bleiben dürfen
 - ✦ Verlängerungs- und Erneuerungsmöglichkeit (optional), Art. 6 Abs. 5 bis 7
 - ✦ bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Monaten, wenn
 - ✦ Fortschritte in den Verhandlungen erzielt werden
 - ✦ die Rechte der Beteiligten nicht unangemessen beeinträchtigt werden und
 - ✦ die Annahme des Plans nach den Umständen „sehr wahrscheinlich“ ist



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (VII)

5. „Moratorium“, Sperre für Durchsetzung individueller Rechte (Forts.)

✦ Reichweite

- ✦ Weitgehende **Gestaltungsfreiheit** des nationalen Gesetzgebers, solange gewährleistet ist, dass obstruierende Einzelrechtsverfolgungen im konkreten Fall wirkungsvoll unterbunden werden können
- ✦ Nationale Gesetzgeber können das gesamte **Spektrum** zwischen
 - ✦ **konkret-individuellen Vollstreckungsschutzanordnungen** (vgl. § 765a ZPO) und
 - ✦ **abstrakt-generellen Gesamtmoratorien** (vgl. das allgemeine Veräußerungs- und Zahlungsverbot des §46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG)ausschöpfen (z.B. auf bestimmte Gläubigergruppen oder bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen beschränkte partielle Moratorien)



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (VIII)

5. „Moratorium“, Sperre für Durchsetzung individueller Rechte (Forts.)

✦ Kreis der erfassten Gläubiger

- ✦ **Grundsätzlich keine persönliche Einschränkung**, arg. Art. 6 Abs. 3 (Sonderregelung allein für Arbeitnehmer), Art. 6 Abs. 2 (Einbeziehung auch von gesicherten und bevorrechtigten Gläubigern), Art. 7 Abs. 4 & 5 (Einbeziehung auch von Vertragsgegnern, unabhängig davon, ob diese Gläubiger überfälliger Forderungen sind)
- ✦ Möglicher Adressat ist **jeder Gläubiger/Vertragsgegner**, sofern und soweit sich dessen Rechtsverfolgungsmaßnahmen negativ auf die Erfolgsaussichten der Verhandlungen auswirken können



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (IX)

5. „Moratorium“, Sperre für Durchsetzung individueller Rechte (Forts.)

✦ Wirkungen I (Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung)

- ✦ Abwehr von Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung, Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 2 Nr. 4
- ✦ Schließt die Abwehr der Verwertung dinglicher Sicherheiten ein, Art. 6 Abs. 2
- ✦ Verbot der Kündigung von für die Betriebsfortführung erforderlichen Verträgen
- ✦ Ausschluss der Berufung auf vertragliche Beendigungsklauseln, die alleine
 - an die Einleitung von Restrukturierungsverhandlungen,
 - an die Beantragung oder Gewährung eines Moratoriums oder ein ähnliches Ereignis im Zusammenhang mit der Gewährung des Moratoriums anknüpfen

✦ Wirkungen II (im Verhältnis zum Insolvenzrecht)

- ✦ Suspendierung von Antragspflichten des Schuldners, Art. 7 Abs. 1
- ✦ Sperre für Eröffnung von Insolvenzverfahren, Art. 7 Abs. 2
- ✦ Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit können Mitgliedstaaten die Antragspflicht des Schuldners wieder aufleben lassen. Vor Beendigung des Restrukturierungsverfahrens und Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob Aussichten auf den erfolgreichen Abschluss des Restrukturierungsverfahren bestehen, Art. 7 Abs. 3



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (X)

5. „Moratorium“, Sperre für Durchsetzung individueller Rechte (Forts.)

✦ **Aufhebung des Moratoriums**

- ✦ auf Antrag des Schuldners oder des gerichtlich bestellten Funktionsträgers (Sachwalter, Restrukturierungsverwalter, *restructuring practitioner*) oder
- ✦ wenn sich abzeichnet, dass die Sperrminorität, die den Restrukturierungsplan zu Fall bringen könnte, die Verhandlungen nicht länger unterstützt, oder
- ✦ auf Antrag eines einzelnen Gläubigers/einer Gläubigergruppe wenn diese/r durch das Moratorium unangemessen benachteiligt (*unfairly prejudiced*) wird



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (XI)

6. Abstimmung, Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans

✦ Einbezogene/einbeziehbare Beteiligte

- ✦ Keine Einschränkungen beim Kreis der einbezogenen oder einbeziehbaren Beteiligten (Gläubiger, Anteilsinhaber)
- ✦ Einbeziehbar sind insbesondere: gesicherte Gläubiger und Arbeitnehmer, die nach Art. 9 Abs. 2 eine eigene Abstimmungsgruppe (Klasse) bilden, sowie (optional) Anteilsinhaber, Art. 12

✦ Anforderungen an den Plan

- ✦ Anforderungen an Planinhalt (Art. 8)
 - ✦ Bewertung
 - ✦ Analyse der Ursachen der Krise
 - ✦ Benennung des Kreises der Betroffenen (Gläubiger, ggf. Anteilsinhaber, Gesellschafter)
 - ✦ Einteilung der Gläubiger-/Abstimmungsgruppen
 - ✦ Bezeichnung der zu ergreifenden Maßnahmen/vorgesehenen Rechtsfolgen (Stundung, Erlass, Umwandlung, Finanzierungsmaßnahmen)
- ✦ Bereitstellung von Musterplänen und -anleitungen



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (XII)

6. Abstimmung, Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans (Forts.)

✦ Annahme des Plans

- ✦ Keine unmittelbaren Regelungen zu Planvorlage, Einberufung der Gläubigerversammlung, Fristen etc. (mittelbare Vorgaben bei Regelungen zur Planbestätigung, vgl. Art. 10 Abs. 2 Buchst. a)
- ✦ Annahme durch die Betroffenen (Gläubiger, ggf. Anteilsinhaber)
- ✦ Abstimmung nach Abstimmungsgruppen („Klassen“), Art. 9 Abs. 2
 - ✦ Ähnlichkeit der Ansprüche/Rechte/Positionen
 - ✦ Gleichgerichtetheit der Interessen
 - ✦ Jedenfalls Differenzierung nach gesicherten und ungesicherten Gläubigern; Arbeitnehmer bilden eigene Gruppe
 - ✦ Überprüfung der Gruppeneinteilung durch das Gericht
- ✦ In jeder Abstimmungsgruppe muss eine Mehrheit erreicht werden. Die Mehrheitserfordernisse werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt
 - ✦ Bei Summenmehrheit nicht mehr als 75%



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (XIII)

6. Abstimmung, Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans (Forts.)

✦ Gerichtliche Planbestätigung

✦ Voraussetzungen (Art. 10 Absatz 2)

- ✦ Einhaltung der Verfahrensvorschriften zur Planannahme, insbesondere Einteilung der Gläubigergruppen, Information der Betroffenen, Art. 10 Abs. 2 Buchst. a
- ✦ Kein dissentierender Gläubiger steht unter dem Plan schlechter als im Fall einer Liquidation („Kriterium des Gläubigerinteresses“, *best interest of creditors test*), Art. 10 Abs. 2 Buchst. b iVm Erwägungsgrund 27
- ✦ Versagungsmöglichkeit, wenn keine begründete Aussicht darauf besteht, die Insolvenz zu verhindern und die Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen (Art. 10 Abs. 3)
- ✦ Besondere Regelungen bei der Überstimmung von Abstimmungsgruppen (*cross-class cram-down*) und bei der Abstimmung über Finanzierungsmaßnahmen (*new financing*)



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (XIV)

6. Abstimmung, Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans (Forts.)

✦ Gerichtliche Planbestätigung (Forts.)

- ✦ Bei der Überstimmung von Abstimmungsgruppen (***cross-class cram-down***) wird zusätzlich vorausgesetzt (Schlagwort: „Grundsatz des absoluten Vorrangs“, *absolute priority rule*),
 - ✦ dass zumindest eine Abstimmungsgruppe dem Plan zugestimmt hat
 - ✦ dass zu den zustimmenden Abstimmungsgruppen auch Gläubiger gehören, die „*in the money*“ sind, d.h. die auf Grundlage des ermittelten Unternehmenswerts bei Anwendung der Insolvenzrangfolge Befriedigung zu erwarten kann,
 - ✦ dass die Mitglieder der dissentierenden Abstimmungsgruppe(n) volle Befriedigung erlangen, wenn eine nachrangige Gläubigergruppe etwas erlangen soll (sog. *absolute priority rule*)
- ✦ Sieht der Plan Finanzierungsmaßnahmen (***new financing***) vor, ist die Bestätigung nach Art. 10 Abs. 2 Buchstr. c an die Voraussetzung geknüpft,
 - ✦ dass die Finanzierung zur Durchführung des Restrukturierungsplans notwendig ist und
 - ✦ dass sie die Interessen der Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (XV)

6. Abstimmung, Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans (Forts.)

✦ Bewertung im Rahmen der Planbestätigung (Art. 13)

- ✦ Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bewertungsrügen erst im Rahmen des Rechtsmittels gegen die Planbestätigung erhoben werden können.
- ✦ Bestimmung des Liquidationswerts bei Rüge der Verletzung des Prinzips des Gläubigerinteresses bzw. des Fortführungswerts bei Rüge des Prinzips des absoluten Vorrangs (*absolute priority rule*) / Überstimmung von Abstimmungsgruppen (*cross-class cram-down*)
- ✦ Bewertung ist vom Gericht vorzunehmen; Einsatz von hinreichend qualifizierten Sachverständigen

✦ Frist für Bestätigungsentscheidung

- ✦ Bestätigungsentscheidung soll unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Antragseingang getroffen werden.



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (XVI)

6. Abstimmung, Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans (Forts.)

✦ Wirkungen des gerichtlich bestätigten Plans

- ✦ Bindungswirkungen für die am Planverfahren beteiligten Betroffenen, Art. 10 Abs. 1
- ✦ Keine Bindung von Gläubigern, die von dem Plan nicht betroffen waren, Art. 10 Abs. 2
- ✦ Keine besonderen Bestimmungen zu den Planwirkungen betreffend die in dem Plan vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen

✦ Rechtsbehelfe gegen Planbestätigung

- ✦ Gegen Planbestätigung muss ein Rechtsbehelf **statthaft** sein
- ✦ Rechtsbehelf soll **keine aufschiebende Wirkung** haben
- ✦ Im Falle eines erfolgreichen Rechtsbehelfs können die Mitgliedstaaten vorsehen
 - ✦ **Aufhebung** des Plans oder
 - ✦ Zuerkennung von **Schadensersatz/Entschädigung**



Präventiver Restrukturierungsrahmen Einzelaspekte (XVII)

7. Privilegierung von Finanzierungsmaßnahmen (*new financing*) und Zwischenfinanzierungen (*interim financing*)

✦ **Schutzzumfang**

- ✦ Im Ermessen der Mitgliedstaaten, mindestens aber:
 - Anfechtungsfestigkeit in etwaigem Anschlussinsolvenzverfahren
 - Freistellung von zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Haftung
 - Optional: Vorrang vor ungesicherten Gläubigern in etwaigem Anschlussinsolvenzverfahren
- ✦ Ausnahmen bei „Betrug“ und „Bösgläubigkeit“ (*fraud, bad faith*)

✦ **Gerichtliche Bestätigung als Voraussetzung?**

- ✦ Liegt für Maßnahmen der Restrukturierungsfinanzierung (*new financing*) nahe, da diese zu ihrer Wirksamkeit einer Planbestätigung bedürfen, vgl. Art. 10 Abs. 2
- ✦ Wird im Wortlaut allerdings nicht deutlich, was im Vergleich zu Art. 17 besonders auffallend ist
- ✦ Zudem bedürfen Zwischenfinanzierungsmaßnahmen nach dem RL-Vorschlag keiner Bestätigung



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (XIII)

8. Privilegierung (insbes. Anfechtungsfreiheit) bestimmter Rechtshandlungen (Forts.)

✦ **Schutzzumfang**

- ✦ Grundsätzliche Abschirmung vom Anfechtungsrecht und von insolvenzrechtlichen Unwirksamkeits- oder Nichtigkeitsanordnungen, Art. 17 Abs. 1
- ✦ Ausnahme für Bösgläubigkeit und betrügerische Absicht (*fraud, bad faith*)

✦ **Geschützte Rechtshandlungen:** Transaktionen, die

- ✦ zur Förderung eines gerichtlich bestätigten Plans vorgenommen wurden oder
- ✦ damit in engem Zusammenhang stehen

✦ **Explizit genannte Rechtshandlungen/Geschäfte**

- ✦ Angemessene Kosten im Zusammenhang mit der Verhandlung, Annahme, Bestätigung und Vollziehung eines Sanierungsplans, einschließlich Beraterhonorare,
- ✦ Lohnzahlungen für geleistete Arbeit und sonstige notwendige und angemessene Ausgaben im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb,
- ✦ Transaktionen wie Kredite, Finanzierungsbeiträge und Veräußerungen von Betriebsteilen, die im Zusammenhang mit Sanierungsverhandlungen stehen – nach Wahl des umsetzenden MS abhängig von Zustimmung durch Gericht oder gerichtlich bestellten Funktionsträger



Präventiver Restrukturierungsrahmen

Einzelaspekte (XIX)

8. Immunität (insbes. Anfechtungsfreiheit) bestimmter Rechtshandlungen (Forts.)

- ✦ Erstreckung der Immunität auf **Maßnahmen in Planvollzugsphase**
 - ✦ „Transaktionen, Zahlungen, Schuldenkapitalisierungen [*debt equity swaps*], Garantien oder Sicherheitsleistungen ... um die Umsetzung eines ... bestätigten Restrukturierungsplans zu fördern“
 - ✦ Ausnahme für Bösgläubigkeit und betrügerische Absicht (*fraud, bad faith*)



Präventiver Restrukturierungsrahmen Begleitregelungen (I)

1. Geschäftsführerpflichten, Art. 18

- ✦ Verpflichtung, risikoreduzierende Maßnahmen zu treffen
- ✦ gebührende Berücksichtigung der Interessen von Gläubigern und anderen Stakeholdern
- ✦ Maßnahmen zur Verhinderung der Insolvenz
- ✦ Unterlassung vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, das die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens bedroht
- ✦ Aus Sicht des deutschen Rechts handelt es sich um nichts wesentlich Neues, da es sich um Ausprägungen der generalklauselartig formulierten Pflichten von Geschäftsführern und Vorständen handelt
- ✦ Allerdings müssten diese Vorgaben als solche wohl umgesetzt, z.B. im Rahmen eines Beispielkatalogs in die jeweiligen gesetzlichen Regelungen eingepflanzt werden.



Präventiver Restrukturierungsrahmen Begleitregelungen (II)

2. „Frühwarnung“, Art. 3

- ✦ Eröffnung des „Zugangs“ zu „Frühwarnsystemen“
 - ✦ Unklarheit der verwendeten Begriffe „Zugang“ (access) und Frühwarnsystem (*early warning tool*)
 - ✦ Erwägungsgrund 16 zählt zu den early warning tools: Buchführungs- und Risikomanagementpflichten des Schuldners sowie Pflichten von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern
 - ✦ „Zugang zu Frühwarnsystemen“ heißt damit wohl (?): Unterwerfung unter die Pflicht zur Installierung von Risikomanagement- und Buchführungsverfahren
- ✦ Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Schuldner Zugang zu **Informationen** über „zugängliche Frühwarnsysteme“ haben sollen
 - ✦ Unscharfe Regelung
 - ✦ Wenn es bei den Frühwarnsystemen im Kern um Pflichten des Schuldners oder Dritter geht, stellt sich die Frage nach dem Sinn der Information
- ✦ Verpflichtende Einführung für **KMU und Einzelunternehmer**
 - ✦ Opt-out möglich
 - ✦ Aber nicht für KMU und Einzelunternehmer (*entrepreneurs*)